

Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2012

I.

Satzung über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 14 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat in seiner Sitzung am _____ nachfolgende Satzung über die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge beschlossen:

§ 1 Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr

In der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge wird eine Pflichtfeuerwehr gemäß § 6 Absatz 1 und 14 des NBrandSchG) eingerichtet.

Ist die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr um maximal bis zu 50 vom Hundert unterschritten, so wird die Freiwillige Feuerwehr durch Angehörige der Pflichtfeuerwehr verstärkt.

§ 2 Aufgaben der Pflichtfeuerwehr

Die Pflichtfeuerwehr hat die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften

- a) die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen abzuwehren.
- b) die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen wurden,
- c) bei anderen Vorkommnissen Hilfe zu leisten, wenn die ihnen nach Punkt a) und b) obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Anwendung dieser Satzung

Die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr erfolgt, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zu Stande kommt oder eine bestehende Feuerwehr aufgelöst wird.

Die Vorschriften der Pflichtfeuerwehr gelten auch dann, wenn wegen Nichterreichens der vorgeschriebenen Mindeststärke (Sollstärke) zusätzliche Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner benötigt werden. In diesem Fall bleibt die Freiwillige Feuerwehr bestehen; dieser werden Pflichtfeuermänner und Pflichtfeuerwehrfrauen zugeführt.

§ 4

Mitteilungspflicht über die Sollstärke

Zeichnet sich im Laufe des Jahres ab, dass die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr im kommenden Jahr unterschritten wird, hat der Gemeindebrandmeister dieses der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt umso mehr, wenn die Sollstärke schon im laufenden Kalenderjahr unterschritten wird.

§ 5

Heranziehung

Die Heranziehung von Feuerwehrpflichtigen erfolgt durch gemeindliche Verfügung, die schriftlich ergehen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein muss. Rechtsgrundlage für die Heranziehung ist diese Satzung und das Nds. Brandschutzgesetz.

Die Feuerwehrpflichtigen sind zur aktiven Dienstleistung in der Feuerwehr verpflichtet.

Die Dauer des Pflichtfeuerwehrdienstes beträgt grundsätzlich zwei Jahre, kann jedoch auch verlängert werden. Sind in der Gemeinde mehr Einwohner feuerwehrpflichtig als zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr erforderlich sind, hat die Gemeinde nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten zu verfahren und zu entscheiden.

§ 6

Verpflichtung

Zur Pflichtfeuerwehr darf nur berufen werden, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- c) geistig und körperlich in der Lage ist, die Aufgabenerfüllung wahrzunehmen.

Bestehen Zweifel über die Tauglichkeit, hat die Gemeinde von Amts wegen und auf eigene Kosten ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Es besteht die Verpflichtung, zur amtsärztlichen Untersuchung zu erscheinen.

§ 7

Ausnahmen von der Verpflichtung

Ausgenommen von der Feuerwehrpflicht sind

- a) Bedienstete der Vollzugspolizei sowie Leiter von Einrichtungen, soweit sie aus beruflichen Gründen nicht zum Einsatz in der Lage sind,
- b) Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie des Zolls,
- c) Ärzte und Geistliche,
- d) Helfer von Hilfsorganisationen sowie der Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, die ständig aktiven Dienst leisten,
- e) Personen, die aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Dienstleistung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd untauglich sind,
- f) Personen, denen auf Antrag von der Gemeinde Befreiung erteilt wird, wenn ihre Freistellung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8

Bestellung des Leiters

Der Leiter der Pflichtfeuerwehr und sein Vertreter werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde (Kreisbrandmeister) bestellt.

Bestellt werden kann nur, wer an der für Brandmeister vorgeschriebenen Ausbildung mit Erfolg teilgenommen hat. Ist der Leiter der Pflichtfeuerwehr oder sein Vertreter den Anforderungen nicht mehr gewachsen oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann die Gemeinde ihn jederzeit abberufen; die Aufsichtsbehörde (Kreisbrandmeister) ist vorher zu hören.

Werden lediglich Pflichtige zur Erreichung der Mindeststärke (Sollstärke) herangezogen, so wird kein besonderer Leiter/Vertreter bestellt. Die Aufgaben obliegen dann dem Gemeindebrandmeister/ Stellvertreter.

§ 9

Zug- und Gruppenleiter

Die Leiter der Züge und Gruppen sowie ihre Vertreter ernennt der im § 8 genannte Leiter bzw. dessen Vertreter im Amt. Eine Abberufung ist jederzeit möglich, wenn sie den Anforderungen nicht gewachsen sind. Bei der Ernennung der Zug- bzw. Gruppenleiter und deren Vertreter gelten die Vorschriften des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Bezeichnung Pflichtfeuerwehrmann/-frau

Der Angehörige der Pflichtfeuerwehr, dem kein Dienstgrad verliehen ist, führt die Bezeichnung Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann.

Der Gemeindebrandmeister bestimmt, in welche Gruppe und in welchem Zug die Pflichtfeuerwehrfrau/der Pflichtfeuerwehrmann eingegliedert wird. Er kann sie/ihn jederzeit in eine andere Gruppe oder in einen anderen Zug versetzen.

§ 11 Beginn des Pflichtdienstes

Mit dem Tage der Zustellung durch die Gemeinde wird der Pflichtige Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann, es sei denn, dass in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt genannt wird. Eine rückwirkende Berufung ist unzulässig.

§ 12 Pflichten des/der Pflichtfeuerwehrmannes/-frau

Der/Dem Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann obliegen die gleichen Pflichten wie dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Näheres regelt das Nds. Brandschutzgesetz.

§ 13 Befreiung

Kann eine/ein Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann aus zwingenden Gründen an einer Übung nicht teilnehmen oder einem Alarm nicht Folge leisten, so hat sie/er dieses unverzüglich dem Gemeindebrandmeister/Stellvertreter zu übermitteln. Die zwingenden Gründe sind nachzuweisen.

Der Gemeindebrandmeister/Stellvertreter kann Pflichtfeuerwehrfrauen/Pflichtfeuerwehrmännern aus wichtigem Grund vom Dienst der Pflichtfeuerwehr beurlauben.

§ 14 Erstattung des Verdienstauffalls

Nimmt die/der Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann an einem Dienst teil, die der Gemeindebrandmeister oder ein sonstiger Vorgesetzter als Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann angeordnet hat und entsteht hierdurch ein Verdienstauffall, so hat ihm die Gemeinde auf Antrag diesen zu erstatten. Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine Bescheinigung des Gemeindebrandmeisters oder des/der sonstigen vorgesetzten Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes über die Art und Dauer des Dienstes
- b) eine Bescheinigung des Arbeitsgebers über den Verdienstauffall.

§ 15 Entlassungsgründe

Die Gemeinde hat die/den Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann zu entlassen, wenn sie/er

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat
- b) in ihrer/seiner Person ein Grund eintritt, der ihn/sie für die Tätigkeit als Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann als untauglich erscheinen lässt,
- c) nicht mehr in der Gemeinde wohnt und

d) infolge geistiger oder körperlicher Gebrachen dienstunfähig wird.

Unbeschadet der in den Punkten a) bis d) genannten Gründen kann die Gemeinde eine/einen Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann entlassen, wenn andere Gründe eine weitere Tätigkeit in der Pflichtfeuerwehr verbietet.

§ 16 **Wechsel der Pflichtigen**

Die Gemeinde soll dafür sorgen, dass der Bestand an Mannschaften allmählich wechselt und ältere Pflichtfeuerwehrfrauen/Pflichtfeuerwehrmännern durch jüngere ersetzt werden, so dass die Pflichtfeuerwehr immer genügend jüngere Pflichtfeuerwehrfrauen/Pflichtfeuerwehrmänner hat.

§ 17 **Pflicht zur Wiedererlangung der mindestens vollen Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Gemeinde und die Pflichtfeuerwehr haben die Pflicht, sich zu bemühen, dass die Freiwilligkeit der Feuerwehr wieder gänzlich hergestellt wird, damit die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr oder die Aufnahme von Pflichtigen nicht mehr erforderlich ist.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls
Bürgermeister

II.

Der Landkreis Friesland hat die vorstehende Satzung mit Verfügung vom 19. Dezember 2011 genehmigt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wangerooge, den 05. Januar 2012

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
Kohls, Bürgermeister